Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4659

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Aa 4/69

Bonn, den 12. September 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Assoziationspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 (Satz 2) des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Sonderbestimmungen, die bei der Einfuhr von unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder in den überseeischen Ländern und Gebieten anwendbar ist.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäichen Gemeinschaften vom 4. August 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Festlegung der Sonderbestimmungen, die bei der Einfuhr von unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder in den überseeischen Ländern und Gebieten anwendbar ist

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [1]), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission:

Das am ... in ... unterzeichnete Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sieht vor, daß die Gemeinschaft für die Erzeugnisse, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft als Folge der Verwirklichung der gemeinsamen Agrarpolitik einer Sonderregelung unterworfen sind, und soweit ein wirtschaftliches Interesse der assoziierten Staaten für die Ausfuhr dieser Erzeugnisse besteht, eine Einfuhrregelung für die Erzeugnisse mit dem Ursprung in diesen Staaten festlegt, die günstiger ist als die allgemeine Regelung, die auf dieselben Erzeugnisse bei der Einfuhr aus dritten Ländern Anwendung findet.

Der Beschluß des Rates (EWG) Nr. .../69 vom ... über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sieht gleichlautende Vorschriften für diese Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern und Gebieten vor.

Die assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sind konsultiert worden.

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 festgelegte Handelsregelung schreibt bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Erhebung einer Abgabe vor, die sich aus einem festen Teilbetrag zum Schutz der die betreffenden Waren herstellenden Industrie und einem beweglichen Teilbetrag, der nach Maßgabe der Artikel 6 und 7 dieser Verordnung festgesetzt wird, zusammensetzt. Mit letzterem Teilbetrag soll bei den Mengen von Grunderzeugnissen, bei denen davon ausgegangen werden kann, daß sie zur Herstellung dieser Waren gedient haben, die Inzidenz der Differenz zwischen den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und den Preisen bei der Einfuhr aus dritten Ländern gedeckt werden, wenn die Gesamtkosten dieser Mengen von Grunderzeugnissen in der Gemeinschaft höher sind.

Die Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber den assoziierten Staaten, Ländern und Gebieten können dadurch erfüllt werden, daß bei der Einfuhr von unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren eine Regelung angewandt wird, die von der Erhebung des festen Teilbetrages absieht. Da bestimmte assoziierte afrikanische Staaten ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der Ausfuhr von zu den Tarifstellen 17.04 C und 18.06 C und der Tarifnummer 19.04 des Gemeinsamen Zolltarifs gehörenden Waren haben, empfiehlt es sich außerdem, eine Befreiung von der Erhebung des beweglichen Teilbetrages, der bei der Einfuhr dieser Waren aus dritten Ländern gilt, vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von Waren mit dem Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen, wird

a) kein fester Teilbetrag erhoben,

b) ein beweglicher Teilbetrag erhoben, der nach Maßgabe der genannten Verordnung festgesetzt wird.

2. Bei der Einfuhr nachstehender Waren wird jedoch der in Absatz 1 Buchstabe b) genannte bewegliche Teilbetrag nicht erhoben:

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 12. Juni 1969, S. 1

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:
	C. sogenannte „weiße Schokolade" Schokalade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:
18.06	C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Sie ist bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Assoziationsabkommens anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident

Begründung

Das neue Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sieht vor, daß die Gemeinschaft für die Erzeugnisse, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft als Folge der Verwirklichung der gemeinsamen Agrarpolitik einer Sonderregelung unterworfen sind, und soweit ein wirtschaftliches Interesse der assoziierten Staaten für die Ausfuhr dieser Erzeugnisse besteht, eine Einfuhrregelung für die Erzeugnisse mit dem Ursprung in diesen Staaten festlegt, die günstiger ist als die allgemeine Regelung, die auf dieselben Erzeugnisse bei der Einfuhr aus dritten Ländern Anwendung findet.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [1]) ist eine unmittelbare Folge der Verwirklichung der gemeinsamen Agrarpolitik. Es mußten daher Sonderbestimmungen vorgesehen werden, die bei der Einfuhr von unter diese Verordnung fallenden Waren mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar anwendbar sind, um dem wirtschaftlichen Interesse dieser Staaten für die Ausfuhr dieser Waren gerecht zu werden.

Bei der Prüfung der statistischen Angaben für das Jahr 1968 läßt sich erkennen, daß von den unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren nur nachstehende Waren aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar in die Gemeinschaft eingeführt worden sind.

		Menge 1000 kg	Wert (RE)
17.04 C	Sogenannte „weiße Schokolade"	100	86 000
18.06 C	Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	2 133	2 400 000
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	5 562	1 173 600

Diese Angaben lassen das besondere Interesse erkennen, daß die assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar — und ganz besonders einige unter ihnen — besitzen, ihre Produktion unter günstigen Voraussetzungen in die Gemeinschaft exportieren zu können. Es erscheint deswegen angezeigt, bei der Einfuhr der betreffenden Waren in die Gemeinschaft die Befreiung von der Erhebung des festen Teilbetrages und des beweglichen Teilbetrages, woraus die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 vorgesehene Gesamtabgabe besteht, vorzusehen.

Für die übrigen unter diese Verordnung fallenden Waren erscheint es unter Berücksichtigung der Tatsache, daß sie gegenwärtig aus den assoziierten afrikanischen Staaten nicht in die Gemeinschaft exportiert werden, ausreichend, für sie die Befreiung von der Erhebung des festen Teilbetrages, der eine grundsätzlich bedeutende Herabsetzung der bei der Einfuhr dieser Waren zu erhebenden normalen Belastung darstellt, vorzusehen.

Da der Beschluß (EWG) Nr. . . ./69 des Rates vom . . . 1969 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Anwendung gleichlautender Vorschriften vorsieht, die den zugunsten der assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar erlassenen Vorschriften entsprechend, empfiehlt es sich, die für die assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehenen Maßnahmen auf die assoziierten überseeischen Länder und Gebiete auszudehnen.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 12. Juni 1969, S. 1